

Nachhaltigkeitsvereinbarung für Lieferanten

Der Wahrnehmung der unternehmerischen Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und der Umwelt wird bei der Basler Kantonalbank eine grosse Bedeutung zugemessen. Wir sind davon überzeugt, durch verantwortungsvolles Handeln einen Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung der Gesellschaft leisten zu können. Dieses Engagement stellt darüber hinaus ein bedeutsamer Bestandteil zur Wertsteigerung und zur Zukunftssicherung unserer Bank dar.

Dementsprechend ist Nachhaltigkeit ein wichtiger Aspekt der Einkaufspolitik der Basler Kantonalbank. Unter einer nachhaltigen Beschaffung verstehen wir, dass Produkte, die von der Basler Kantonalbank eingekauft werden, ein ausgewogenes Kosten / Nutzen-Verhältnis aufweisen und gleichzeitig auch ökologischen, sozialen und ethischen Anforderungen genügen.

Die Basler Kantonalbank erwartet von ihren Lieferanten, dass sie die Bestrebungen bezüglich einer nachhaltigen Beschaffung unterstützen. Mit der Unterzeichnung der vorliegenden Nachhaltigkeitsvereinbarung gewährleisten unsere Lieferanten, dass bei der Herstellung, beim Transport und der Entsorgung der von ihnen gelieferten Produkte, die nachstehend aufgeführten Kriterien und Mindeststandards im Umwelt- und im Sozialbereich eingehalten werden.

Die Einhaltung dieser Bedingungen begründet keinen Anspruch auf die Vergabe eines Auftrags.

Auf Anfrage stellen die Lieferanten der Basler Kantonalbank die relevanten Informationen über ihre Bemühungen zur Sicherstellung der Einhaltung nachfolgender Kriterien durch die Hersteller und Zulieferbetriebe zur Verfügung.

Umwelt-Kriterien

Produkte, sowie verbundene Produktions- und Entsorgungsprozesse müssen als Mindestanforderung der Umweltgesetzgebung des Herstellungslandes genügen. In diesem Sinne sind lokal geltende Grenzwerte für Emissionen von umweltgefährdenden Stoffen in Böden, Gewässer und Luft einzuhalten. Zudem müssen die Produkte den in der Schweiz geltenden Normen und Standards entsprechen.

Soziale Kriterien

Bei der Herstellung der Produkte werden die im Herstellungsland geltenden Bestimmungen und Gesetze bezüglich Arbeitsrecht, Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Menschenrechte eingehalten. Soziale Mindeststandards sind insbesondere in folgenden Bereichen einzuhalten:

- Verbot der Kinderarbeit
- Verbot der Zwangsarbeit
- Einhalten von gesetzlich vorgeschriebenen Standards bezüglich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- Einhalten von gesetzlich vorgegebenen maximalen Arbeitszeiten
- Verbot der Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, ethischer Zugehörigkeit oder sexueller Orientierung
- Zahlung von Existenz sichernden Löhnen
- Garantierung von Vereinigungsfreiheit

Massgebend sind die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Nachhaltigkeitsvereinbarung geltenden Standards der International Labour Organisation (ILO) (<http://www.ilo.org/ilolex/english/subjectE.htm>).

Hersteller und Zulieferbetriebe

Die Lieferanten verpflichten ihre Hersteller und Zulieferbetriebe ebenfalls zur Einhaltung anerkannter Sozial-Standards, die in den genannten Kriterien enthalten sind und der im jeweiligen Land geltenden Umweltgesetzgebung.

Sanktionen bei Nichteinhalten

Die Basler Kantonalbank betrachtet die Einhaltung der Umwelt- und Sozialkriterien als wesentlich für das Vertragsverhältnis. Diese Nachhaltigkeitsvereinbarung muss bereits mit der Offertstellung rechtsgültig unterzeichnet vorliegen. Lieferanten, die wiederkehrend Leistungen für die Basler Kantonalbank erbringen, unterzeichnen die Vereinbarung einmalig und gewährleisten die Einhaltung der Umwelt- und Sozialkriterien für alle Lieferungen. Anbieter, die nicht bereit sind, die Selbstverpflichtung zu unterzeichnen, werden bei der Auftragsvergabe nicht berücksichtigt. Lieferanten, die gegen die Auflagen der Nachhaltigkeitsvereinbarung verstossen, werden von künftigen Einladungen zur Offertstellung ausgeschlossen.

Der/Die Unterzeichnete/n anerkennt/anerkennt hiermit, dass ein erheblicher Verstoss gegen diese Nachhaltigkeitsvereinbarung durch ihn für die Basler Kantonalbank einen wichtigen Grund darstellen kann, der sie zum Widerruf von erteilten Aufträgen oder zur ausserordentlichen Kündigung von Zusammenarbeitsverträgen berechtigt.

Kontrollen

Die Basler Kantonalbank behält sich vor, die Einhaltung der Umwelt- und Sozialkriterien kontrollieren zu lassen.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Verpflichtung untersteht schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten hieraus ist Basel-Stadt.

Hiermit bestätige/n ich/wir rechtsgültig, dass unser Unternehmen sowie die von uns berücksichtigten Hersteller und Lieferanten die vorgenannten Bedingungen einhalten.

(Name, Adresse)

(Ort, Datum)

(rechtsgültige Unterschrift/en)

Disclaimer

Wiedergabe der vorliegenden Nachhaltigkeitsvereinbarung für Lieferanten, auch auszugsweise, und elektronische Wiedergabe nur mit schriftlicher Genehmigung. © Basler Kantonalbank